

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 64 Windenergieplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

den 30. Sept. 2025

Nur per E-Mail im Anhang an windenergiebeteiligung@im.landsh.de

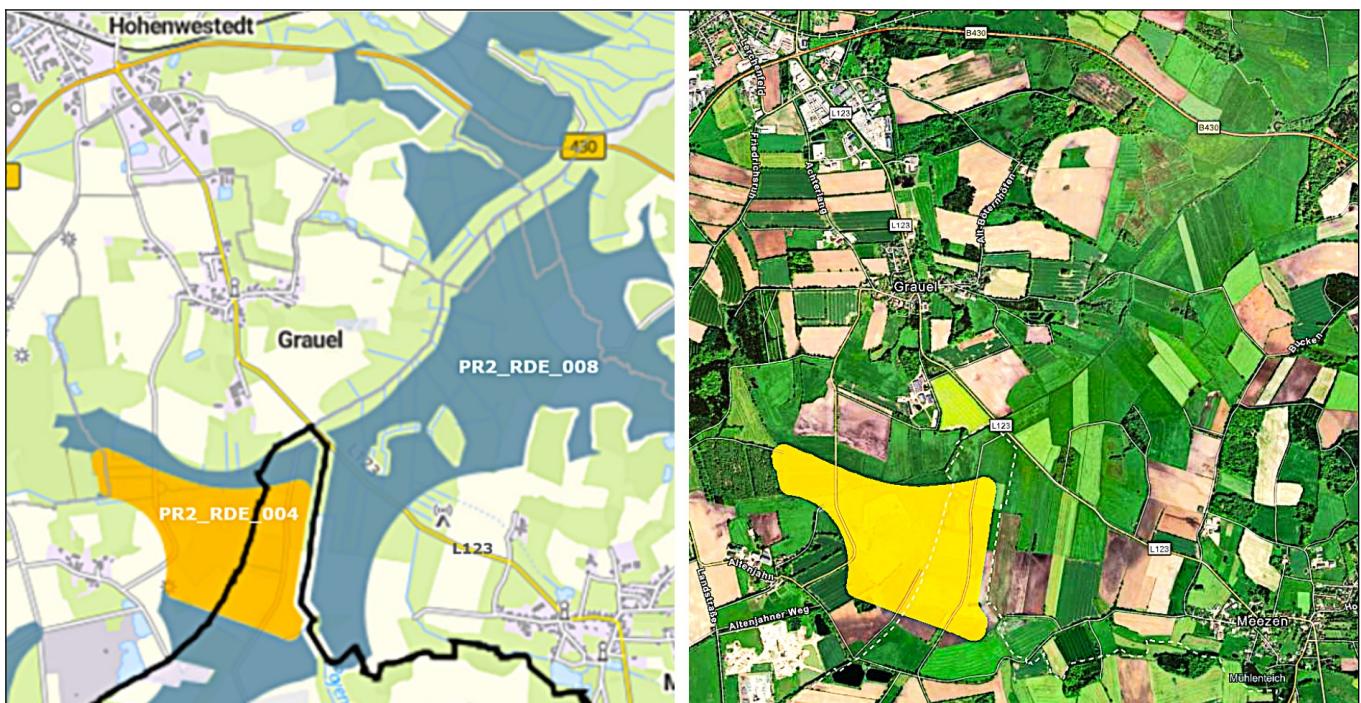
Betreff: **Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025**
Hier: **Flächen PR2_RDE_004 | PR2_RDE_008**

Sehr geehrter Herr Hilker, sehr geehrte Damen und Herren,

Die Alternative Wählergemeinschaft Meezen (AWG) nimmt folgendermaßen Stellung zu den vorgeschlagenen Flächen **PR2_RDE_004** und **PR2_RDE_008**:

Vorbemerkung:

Der Naturpark Aukrug sowie das fragliche Gebiet der oberen Buckener Au-Niederung liegen in zwei benachbarten Kreisen und zugleich in zwei unterschiedlichen Planungsräumen. Die Zuordnung der Flächen zum Planungsraum II ist nachvollziehbar, da auf diese Weise der Naturraum als Einheit erfasst werden kann. Allerdings fehlt ein entsprechender Hinweis im Entwurf des Regionalplans III auf die kreis- und planungsraumübergreifende Fläche.



Eine Gegenüberstellung von Karte und Satellitenbild der Buckener Au-Niederung sowie der Blick von der L 123 auf das südliche Niederungsgebiet machen deutlich, dass es sich um einen zusammenhängenden Naturraum mit hoher Landschaftsbildqualität handelt, der bisher von Windkraftanlagen freigehalten wurde (siehe Regionalplan Wind 2020, damalige Potenzialflächen PR2_RDE_162, PR3_STE_009 und PR3_STE_011).



Blick von der Hauptstraße (L 123) in das südliche Niederungsgebiet des Buckener Au-Tals, aufgenommen am 23.08.2025

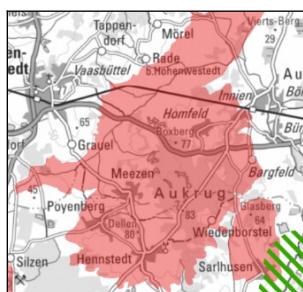
Mit Ausweisung des vorgeschlagenen Vorranggebiets **PR2_RDE_004** würde die Buckener Au-Niederung erstmalig mit Windenergieanlagen (WEA) überbaut werden und damit würde massiv in ein intaktes Landschaftsbild eingegriffen werden. Die vom Projektierer angestrebten 250 Meter hohen WEA würden in dem Landschaftsfoto den oberen Bildrand überschneiden. Planerisch ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein bislang nicht durch WEA beeinflusster Naturraum jetzt durch Neuausweisung eines Vorranggebiets massiv beeinträchtigt werden soll.

Zum Entwurf **PR2_RDE_004** im Einzelnen:

Zusätzlich zum Hinweis auf Datenblatt S. 2, den Grabhügel bei der Standortplanung freizuhalten, sollten bereits auf dem Kartenausschnitt auf Datenblatt S. 1 der Grabhügel in der südwestlichen Ecke des schraffierten Vorranggebiets sowie das dortige Waldstück ausgespart werden.



Die Nebenverbundachsen (in Grün) sollen erst auf Ebene der Anlagenplanung berücksichtigt werden. Dabei ist jetzt schon bekannt, dass sich dort, mit den Verbundachsen weitgehend deckungsgleich, wertvolle anmoorige Böden befinden, die im Landschaftsrahmenplan unter der Bezeichnung „klimasensitive Böden“ in Orange kartiert sind. Sie sind für den künftigen Klimaschutz freizuhalten.



Obwohl die Buckener Au-Niederung zugleich als Geotop-Potenzialfläche kartiert wird (schützenswerte Geotope in Rosa), wird in der Abwägungsentscheidung keine hohe Schutzwürdigkeit angenommen. Dabei handelt es sich um eine eiszeitliche Schmelzwasser-Abflussrinne mit der Besonderheit, dass die darin verlaufende Buckener Au zunächst nach Nordosten fließt und dann im Bogen über Bünzau und Stör, in südliche Richtung fließend, in die Elbe mündet. Dieses schützenswerte Geotop sollte nicht überbaut werden.

Die Fläche **PR2_RDE_004** gehört wegen des unverbauten Landschaftsbildes mit zahlreichen großartigen Sichtachsen und seiner auf ornitho.de dokumentierten Avifauna zu Recht zum Naturpark Aukrug und wurde im Regionalplan 2020 als „charakteristischer Landschaftsraum“ eingestuft. Auf Datenblatt Seite 2 wird das Konfliktrisiko „Naturpark“ als hoch eingeschätzt. Aber in der Abwägungsentscheidung werden die geringe randliche Überlagerung, die Lage außerhalb der Kernzone, die in den jüngsten Landschaftsrahmenplänen gar nicht mehr kartiert ist, als Begründung herangezogen. Gegenüber dem Schutz des Naturparks wird der Windkraftnutzung der Vorrang eingeräumt, so dass künftig 250 Meter hohe WEA auf ein Gebiet im Umkreis von 3 Kilometern einwirken werden, also auch die Kernzone des Naturparks belasten werden.

Das im Landschaftsrahmenplan ausgewiesene Gebiet mit besonderer Erholungseignung soll zugunsten eines bereits in Planung befindlichen Windparks geopfert werden. Die in Grauel ansässige Windpark Poyenberg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben an die Landesplanungs-

behörde vom 04.05.2024 für eine Vorranggebietsausweisung der ehemaligen Potenzialflächen PR3_STE_009 und PR3_STE_011 des Regionalplans 2020 geworben. Laut IZG-Bescheid des Innenministeriums (Referat IV 63) vom 01.08.2025 „wurde diese E-Mail von der Landesplanungsbehörde lediglich zur Kenntnis genommen. Es erfolgten keine Antwort, kein weiterer Schriftwechsel, keine Telefonate, keine Aktenvermerke oder sonstige Aufzeichnungen hierzu.“

Auch die betroffenen Landkreise halten das avisierte Vorranggebiet für ungeeignet (= roter Punkt), hier der entsprechende Entwurf des Kreises Steinburg:

| | | | |
|-------------------|-----------|---|--|
| PR2_RDE_004 (neu) | Poyenberg | <p>Hinweis: Neue Fläche ohne Bestandsanlagen, welche unverständlichlicherweise dem Kreis Rendsburg zugeordnet wird. Es wird um Klärung gebeten, ob es sich um einen Formfehler handelt, da die Fläche zum Teil im Kreis Steinburg liegt, in den Datenblättern für den Kreis Steinburg aber nicht enthalten ist und der Hinweis auf die Zuordnung zum Kreis Rendsburg fehlt.</p> <p>Naturschutz: Die geplante Vorrangfläche befindet sich innerhalb der Biotopverbundkulisse (Verbundbereich) sowie im nördlichen Bereich innerhalb der Kulisse für die naturschutzfachlich wertvollen Moor- und Anmoorböden. Westlich des geplanten Vorranggebiets befindet sich ein bekannter Rotmilanbrutstandort. Unter Berücksichtigung der äußerst geringen Vorbelaistung ist dem Freihalteinteresse hier ein hohes Gewicht einzuräumen. Die Ausweisung dieses Vorranggebiets wird aus Sicht des Naturschutzes abgelehnt.</p> <p>Kreisentwicklung: Unvorbelasteter, naturräumlich wertvoller Freiraum, der von Bebauung mit WEA freigehalten werden sollte.</p> | |
|-------------------|-----------|---|--|

<https://www.steinburg.sitzung-online.de/pi/vo020.asp?VOLFDNR=3132> Anlage 1 S. 28

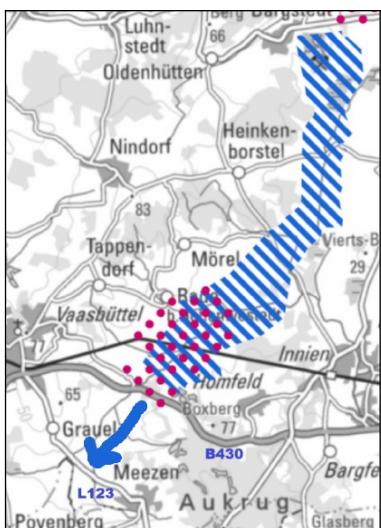
Der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist ebenfalls auf die erhebliche Bedeutung der vorhandenen klimasensitiven Böden und des Landschaftsbildes hin:

- In der Konfliktrisikoanalyse wird auf die Betroffenheit von Tälerräumen hingewiesen. Tälerräume sind oft zugleich Niedermoorgebiete, die im Klimaschutz eine erhebliche Bedeutung aufweisen. In den Tälerräumen und am Rand von Tälerräumen ist eine weit wirksame visuelle Wahrnehmbarkeit gegeben. Es ist das Landschaftsbild zu beachten. Als Beispiel dafür ist das Gebiet PR2_RDE_004 nennen, dieses ist diesbezüglich zu prüfen. Für das Vorranggebiet PR2_RDE_026 ist das Repowering zu beschränken.

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/politik-verwaltung/politik-und-verwaltung-des-kreises/allris/vo020?2--anlagenHeaderPanel-attachmentsList-0-attachment-link&VOLFDNR=2002526&refresh=false&TOLFDNR=2006121> S. 4

Zum Entwurf **PR2_RDE_008**:

Die Alternative Wählergemeinschaft Meezen (AWG) begrüßt ausdrücklich, dass die derzeitige Potenzialfläche **PR2_RDE_008** nach einer nachvollziehbaren Abwägung erneut nicht als Vorranggebiet übernommen wurde.



Wenn unserer Stellungnahme vom 21.06.2025 zum 2. Entwurf der LEPWindVO gefolgt wird, könnte die Abwägungsentscheidung von PR2_RDE_008 zusätzlich mit dem Tabukriterium „International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zergschwänen“ (schräg-blaue Schraffur) begründet werden. Unsere Stellungnahme ist abrufbar unter:

<https://www.awg-meezen.de/pdf/2025-06-21%20AWG%20Meezen%20Stellungnahme%20zum%202.%20Entw.%20LEP%20Windenergie%20Zergschw%C3%A4ne.pdf>

Mit freundlichen Grüßen aus dem Naturpark Aukrug

gez. Hartmut Ralf
Vorsitzender der AWG Meezen